

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung NAV

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsübersicht:

- 1. Netzanschluss (§§ 5 9 NAV)
- 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)
- 3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV) und Fälligkeit
- 4. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NAV)
- 5. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NAV)
- 6. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)
- 7. Umsatzsteuer
- 8. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr
- 9. Inkrafttreten

1. Netzanschluss gemäß §§ 5 - 9 der NAV

- (1) Der Netzanschluss wird ausschließlich von den Stadtwerken Gengenbach oder von den Stadtwerken Gengenbach beauftragten Unternehmen ausgeführt. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind vom Anschlussnehmer auf den Vordrucken der Stadtwerke Gengenbach zu beantragen. Dem Antrag sind eine Kellergrundrisszeichnung und ein Lageplan beizufügen, auf Grund deren es den Stadtwerken Gengenbach möglich ist, die Hausanschlusseinführung festzulegen.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das örtliche Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheiden die Stadtwerke Gengenbach nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Erstellung des Netzanschlusses zur Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Elektroanlage des Anschlussnehmers sind Netzanschlusskosten zu entrichten. Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anbindestelle von der Straßenmitte bis zum Hausanschlusskasten nach der Grundmauerdurchführung gemessen. Maßgeblich ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt. Für Leitungslängen bis einschließlich 10 m wird ein Grundbetrag erhoben. Bei Leitungslängen über 10 m wird die 10 m übersteigende Länge nach laufendem Meter berechnet. Der Standard-Netzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Netzanschlusspunkt in das Gebäude. In den Pauschalbeträgen ist die Materiallieferung, Montage, Kabelverlegung und die Dokumentation enthalten.
- (4) Der Einbau und das von den Stadtwerken beigestellte Schachtfutter sowie Kernbohrungen am Gebäude sind in den Grundbeträgen nicht enthalten. Außerhalb der NAV bieten die Stadtwerke Gengenbach



den Einbau der Mauerdurchführung an. Die Stadtwerke Gengenbach berechnen die hierzu anfallenden Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

- (5) Für Netzanschlüsse, die nach Art, Länge, Dimension und Lage vom Standard-Netzanschluss abweichen oder besondere unvorhergesehene Erschwernisse (z. B. Sonder-Mauerdurchführungen, Schwierigkeiten bei Kreuzungen mit Straßen und anderen Anlagen, Wasserhaltung) aufweisen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Das Gleiche gilt, wenn durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.
- (6) Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die folgenden Beträge für die Herstellung des Netzanschlusses an das örtliche Verteilnetz:

Leistung	Preise Netto zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%)
Grundpauschale bis 3x100 A und 10m Länge	1450,00 €
Überlänge je begonnenem Meter	30,00 €

- (7) Als Sonderanschlüsse gelten alle Anschlüsse größer 3x 100A. Sonderanschlüsse erfolgen technisch wie die Standard Anschlüsse, jedoch werden die Kosten nicht pauschal, sondern nach Aufwand abgerechnet.
- (8) Der Tiefbau erfolgt grundsätzlich in Eigenleistung des Anschlussnehmers. Soll der Tiefbau durch die Stadtwerke Gengenbach durchgeführt oder beauftragt werden, so berechnen die Stadtwerke Gengenbach die Kosten des beauftragten Tiefbauunternehmens, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags des Tiefbauunternehmens, an den Anschlussnehmer.
- (9) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit den Stadtwerken Gengenbach im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Gengenbach durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Gengenbach. Es sind ausschließlich druckwasserdichte Systeme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wenn die Tiefbauarbeiten auf dem eigenen Grundstück in Eigenleistung durchgeführt werden, sind diese bereits 5 Arbeitstage vor Beginn der Arbeitsleistung den Stadtwerken Gengenbach mitzuteilen.

Der Kabelgraben ist rechtwinklig und auf direktem Weg zur bereits vorhandenen Versorgungsleitung anzulegen und muss frei von Steinen und Bauschutt sein. Er darf nicht im Bereich des Grundstückes verlaufen, der noch überbaut wird.

Nach dem Einbau der Leerrohre stellen die Stadtwerke Gengenbach einen Vermesser, der die Lage der Hausanschlusstrasse mit GPS und Bilddokumentation aufnimmt. Ist ein optisches Einmessen der Trasse nicht mehr möglich, sind die Mehrkosten für das nachträgliche Einmessen der Leerrohre vom Kunden zu tragen. Erst im Anschluss darf der Graben vom Tiefbauer des Kunden verfüllt werden. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Beim Verfüllen ist ein von den Stadtwerken Gengenbach beigestelltes Trassenwarnband über dem Sandbett der Leitungen zu verlegen.

Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Werden Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich ausgeführt, darf dies nur durch ein bei der Handwerkskammer eingetragenes Straßenbauunternehmen erfolgen. Des Weiteren ist eine Leitungsauskunft aller Versorger einzuholen. Eine Kopie der verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamtes ist den Stadtwerken Gengenbach vorzulegen. Es dürfen im öffentlichen Bereich nur Bauunternehmen beauftrag werden



die auch über eine MVAS 99 und RSA 21 Zertifizierung verfügen.

- (12) Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, vom Vertrag zur Erstellung eines Netzanschlusses zurückzutreten, insbesondere wenn der Anschlussnehmer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahmen erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dies gilt ebenfalls, wenn der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen des Vertrages hinausgehen und wenn der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über anfallende Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigert. Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, dem Anschlussnehmer die ihr hierfür bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (13) Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Betrieb des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Gengenbach gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (14) Veränderungen bestehender Hausanschlüsse im Kabelnetz der Stadtwerke Gengenbach

vorübergehendes Entfernen eines Kabelanschlusses nach Aufwand

Wiederherstellen eines Kabelanschlusses nach Aufwand

- (15) Sonstige Kostenberechnungen für Arbeiten im 0,4-kV-Netz
 - a) Baustromanschluss im Kabelnetz,

z. B. an Kabelverteiler oder vorverlegtem Hausanschlusskabel 230,00 €

b) Sonderanschlüsse (Mehrfachanschlüsse bei Märkten, Festen, etc.) nach Aufwand

Weitere Bedingungen und Regelungen

- (16) Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen
 Die unter 1. und 2. genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und
 zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche
 die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.
- (17) Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und den Stadtwerken Gengenbach zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

 Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist
 - der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, welchen der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der



Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit den Stadtwerken Gengenbach vereinbart haben.

(18) Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Stadtwerke Gengenbach können die Ablesung der Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer verlangen oder die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies erfolgt

- zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke Gengenbach zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- / -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Gengenbach an einer Überprüfung der Ablesung.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Gengenbach dürfen bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Stadtwerke Gengenbach das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen die Stadtwerke Gengenbach den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 der NAV

Mittelspannung	
Mittelspannungsnetz (NB 5)	80,00 €/kW
Niederspannung	
Umspannung zur Nieder-	80,00 €/kW
spannung (NB 6)	
Niederspannungsnetz (NB 7)	65,00 €/kW

Preise Netto zzgl. Umsatzsteuer

2.1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten - jeweils zuzüglich 19 % Umsatzsteuer - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz. BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung sind zu erfragen bzw. aus der Preisübersicht ersichtlich.

2.2 BKZ für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (WoE)

1 WoE	0 €	11 WoE	1.248 €	21 WoE	2.808 €
2 WoE	0 €	12 WoE	1.404 €	22 WoE	2.964 €
3 WoE	0 €	13 WoE	1.560 €	23 WoE	3.120 €
4 WoE	156 €	14 WoE	1.716 €	24 WoE	3.276 €
5 WoE	312 €	15 WoE	1.872 €	25 WoE	3.432 €
6 WoE	468 €	16 WoE	2.028 €	26 WoE	3.588 €
7 WoE	624 €	17 WoE	2.184 €	27 WoE	3.744 €
8 WoE	780 €	18 WoE	2.340 €	28 WoE	3.900 €
9 WoE	936 €	19 WoE	2.496 €	29 WoE	4.056 €
10 WoF	1 092 €	20 WoF	2 652 €	30 WoF	4 211 €



Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

2.3 BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

16 kW (3 x 25A)	0 €	62 kW (3 x 100A)	2.080 €
22 kW (3 x 35A)	0 €	78 kW (3 x 125A)	3.120 €
31 kW (3 x 50A)	65 €	100 kW (3 x 160A)	4.550 €
39 kW (3 x 63A)	585€	125 kW (3 x 200A)	6.175€
50 kW (3 x 80A)	1.300 €	140 kW (3 x 225A)	7.150 €

2.4 BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

10 Wo	E				1.547 €	7	2.587€	23	4.017 €	45	5.642 €	70	6.617€	85
9 W o	E				1.586 €	10	2.626 €	26	4.056 €	48	5.681 €	73	6.656 €	88
8 Wo	E				1.560 €	12	2.600 €	28	4.030 €	50	5.655 €	75	6.630 €	90
7 Wo	E		819€	3	1.599 €	15	2.639 €	31	4.069 €	53	5.694 €	78	6.669 €	93
6 Wo	E		793€	5	1.573 €	17	2.613€	33	4.043 €	55	5.668 €	80	6.643 €	95
5 Wo	E		962€	10	1.742 €	22	2.782 €	38	4.212 €	60	5.837 €	85	6.812€	100
4 Wo	E 351€	3	1.066 €	14	1.846 €	26	2.886 €	42	4.316 €	64	5.941 €	89	6.916 €	104
3 Wo	E 585€	9	1.300 €	20	2.080 €	32	3.120 €	48	4.550 €	70	6.175 €	95	7.150 €	110
2 Wo	E 585€	15	1.300 €	26	2.080 €	38	3.120 €	54	4.550 €	76	6.175€	101	7.150 €	116
1 Wo	E 585€	25	1.300 €	36	2.080 €	48	3.120 €	64	4.550 €	86	6.175 €	111	7.150 €	126
beantragte/ bereitgestellte Absicherung	Leistung in	kW für Gewerbe	3 x 80 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 100 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 125 A	Leistung in kW für G ewerbe	3 x 160 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 200 A	Leistung in kW für Gewerbe	3 x 225 A	Leistung in kW für Gewerbe
mögliche Leis- tungsbereitstel- lung	39 kW		50 kW		62 kW		78 kW		100 kW		125 kW		140 kW	
BKZ-pflichtige	9 kW		20 kW		32 kW		48 kW		70 kW		95 kW		110 kW	

Fett dargestellte Zahlen entsprechen den Leistungsstufen kW für andere Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 1.3

Der BKZ für gemeinsam genutzte Anschlüsse ergibt sich aus der vorstehenden Tabelle entsprechend der Anzahl WoE und entsprechend der Leistungsstufe für andere Verbrauchseinrichtungen.

Bei Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten oder mit einer höheren Leistungsstufe ist der BKZ zu erfragen.

2.5 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungs- anlagen mit zu berücksichtigen. Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

2.6 Provisorische Netzanschlüsse / vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)
Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und
ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ - frei. Ein
BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.



3. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV) und Fälligkeit

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Stadtwerke Gengenbach berechtigt, auf die Netzanschlusskosten eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen. Gleiches gilt bei großen Anschlussobjekten.

Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme fällig.

4. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung (§§ 14, 24 NAV)

Die Inbetriebsetzung der Zähleranlage ist von dem Elektro-Installationsunternehmen das die Arbeiten ausgeführt hat, über eine Fertigmeldung mit einer Frist von 5 Werktagen zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Gengenbach die Inbetriebsetzungskosten gemäß folgenden Preisen:

- (1) Für die erstmalige Inbetriebsetzung der Zähleranlage werden grundsätzlich keine zusätzlichen Inbetriebsetzungskosten berechnet.
- (2) Für jede zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, die für die erstmalige Inbetriebsetzung der Zähleranlage notwendig ist:

68,00 € netto

12,92 € MwSt. (19 %)

80,92 € brutto

(3) Außerhalb der üblichen Arbeitszeit ist eine Inbetriebnahme oder eine Wiederinbetriebsetzung nicht möglich.

5. Rechnungslegung und Bezahlung (§ 23 NAV)

- (1) Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt.
- (2) Bezieht der Anschlussnehmer weitere Leistungen der Stadtwerke Gengenbach, kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.
- (3) Zahlungen sind auf das von den Stadtwerken Gengenbach angegebene Konto gebührenfrei zu entrichten und müssen bis zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung eingegangen sein.



6. Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Stadtwerke Gengenbach sind berechtigt, bei Zahlungsverzug und Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung die tatsächlich entstandenen Kosten an den Anschlussnehmer weiter zu verrechnen. Abweichend hiervon sind die Stadtwerke Gengenbach berechtigt, diese Kosten wie folgt in Rechnung zu stellen:

		Euro netto			
(1) Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) zuzüglich Verzugszinsen					
(2) Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Gengenbach				
•	auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche				
	Terminvereinbarung	68,00*			
•	zum Einzug einer Forderung	68,00*			
•	zur Einstellung der Versorgung	68,00*			
•	zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Ab-				
	schaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	68,00			

(3) Eine Wiederinbetriebsetzung außerhalb der Öffnungszeiten ist nicht möglich.

* keine Umsatzsteuerpflicht

7. Umsatzsteuer

Den gesamten Preisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19 % hinzuzurechnen. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Gengenbach behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

8. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften etc. entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

9. Inkrafttreten

- (1) Diese ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie die Kostentragungsregelung vom 1. März 2022.
- (2) Die Ergänzenden Bedingungen und die hier geregelten Entgelte können durch die Stadtwerke Gengenbach geändert werden.

Gengenbach den 20.12.2022